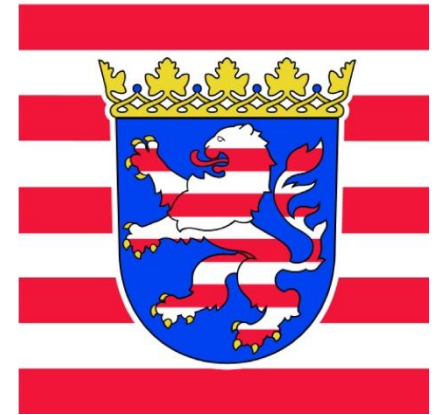


HESSEN

**BG Talk Spezial:**  
**Gerichtliche Anhörungen –**  
**Anforderungen und**  
**Herausforderungen**



Richter am Amtsgericht Fulda

Dr. Szymon Mazur

## Gerichtliche Anhörungen – Anforderungen und Herausforderungen - Ausgangslage

Bislang (im Extremfall, nach alten Rechtslage aber zulässig).

- Nach Anregung der Betreuung wird ein SV-Gutachten in Auftrag gegeben, Beweisbeschluss der betroffenen Person übersandt, ohne näherer Darlegung
  - Gutachten geht an Betroffenen und Betreuungsbehörde. Erste Aufklärung erfolgt wohl erst im Rahmen der Sozialberichtserstattung durch Betreuungsbehörde (oft ist die gerichtliche Anhörung bereits terminiert)
  - Es folgt die Anhörung, VerfPfl. wird oft „mitgebracht“. Keine Anforderungen an die Anhörung
- es passierte vieles oft im Hintergrund, ohne dass die betroffene Person davon Kenntnis hatte.

# Gerichtliche Anhörungen – Anforderungen und Herausforderungen – Jetzt: frühe Unterrichtung

Die Erste Information der betroffenen Person erfolgt **nun** schon ganz am Anfang des Verfahrens:

- § 275 Abs. 2 FamFG: „Das Gericht unterrichtet den Betroffenen **bei Einleitung des Verfahrens** in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.“
- Problem: Ausgestaltung der „möglichst adressatengerechter Weise“ im Einzelfall

# Informations- und Beratungspflichten durch die Betreuungsbehörde vor der Anhörung

- Weitere Informations- und Beratungspflichten treffen die  
Betreuungsbehörde im Rahmen der Ermittlungen für die Erstattung des  
Sozialberichtes (§ 279 Abs. 2 FamFG und § 11 Abs. 1 BtOG)
- inklusive der Möglichkeit des Kennenlernens der als Betreuer\*in  
vorgeschlagenen Person (§ 12 Abs. 2 BtOG)

## Verfahrenspflegerbestellung

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 (und § 317 Abs. 1) FamFG bestellt das Gericht „einen geeigneten Verfahrenspfleger“

- Ein Verfahrenspfleger, der den Ermittlungs-, Informations- und Unterstützungspflichten des § 276 Abs. 3 FamFG nicht nachkommt ist **ungeeignet**
  - Das gilt wohl auch bzgl. der persönlichen Teilnahme an der Anhörung (§ 278 Abs. 2 S. 3 FamFG) (anerkannte Ausnahmen von der „Soll-Vorschrift“ noch nicht absehbar)
- damit hat kein nach nach § 276 Abs. 1 FamFG erforderlicher, da geeigneter, VerfPfl. mitgewirkt und die Entscheidung ist alleine deshalb rechtswidrig



# Verfahrenspflegerbestellung

P: Zeitpunkt der Bestellung:

- bereits **früher**: so, dass VerfPfl. die Interessen wahrnehmen kann – also auf die Entscheidung Einfluss nehmen kann (Sicherlich zu spät mit Beschlussfassung und im Zwischenverfahren, muss die Möglichkeit haben an der Anhörung teilzunehmen)
- **Jetzt** müssen auch die Pflichten aus § 276 Abs. 3 FamFG wahrgenommen werden → ausreichend Zeit vor der Anhörung erforderlich

## Informations- und Erklärungspflichten durch Verfahrenspfleger:innen und Richter:innen

Der **Verfahrenspfleger** hat die **Wünsche**, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur **Geltung zu bringen**.

Das **Gericht** hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers (...) persönlich **anzuhören** und dessen **Wünsche zu erfragen**.



## Informations- und Erklärungspflichten durch Verfahrenspfleger:innen und Richter:innen

Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise **zu informieren** und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren **zu unterstützen**.

In der Anhörung **erörtert** das Gericht:

- das Verfahren,
- das Ergebnis des Gutachtens,
- mögliche Betreuer,
- Aufgabenkreises
- Dauer der Betreuung



## Gerichtliche Anhörungen

### Anforderung:

- Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens
- Wünsche ermitteln
- Erörterungen vornehmen

### Herausforderung:

- in möglichst adressatengerechter Weise
- Keine „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen (vgl. § 23 Abs. 3 BtOG)



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!!!**